

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 1957 und 1984
Urteil Nr. 59/2001 vom 8. Mai 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 16 §§ 2 bis 4, 21 §§ 1, 5 und 6, 22 und 26 § 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft, gestellt vom Strafgericht Namur.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden L. François, dem Vorsitzenden H. Boel, den Richtern P. Martens, R. Henneuse, L. Lavrysen und A. Alen, und der Ehrenrichterin J. Delruelle gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Richters L. François,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

a. In seiner Anordnung vom 21. April 2000 in Sachen S.V., deren Ausfertigung am 25. April 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Namur folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft, insbesondere die Paragraphen 2 bis 4 dieses Artikels, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, ggf. in Verbindung mit den Artikeln 5 und 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem er dem Beschuldigten nicht das Recht gewährt, sich von einem Rechtsanwalt beistehen zu lassen und Einsicht in die Strafakte zu haben vor der ersten Vernehmung durch den Untersuchungsrichter und bei dieser dem Erlaß des Haftbefehls vorausgehenden Vernehmung, während im Falle des gleichen Tatbestands, wenn die Staatsanwaltschaft sich für das sogenannte Verfahren des sofortigen Erscheinens entscheidet, Artikel 20bis § 1 Absätze 2 bis 4, § 2 und § 3 des Gesetzes vom 28. März 2000 zur Einführung eines Verfahrens des sofortigen Erscheinens in Strafsachen dem Angeschuldigten ähnliche Garantien bietet? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1957 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seinem Urteil vom 19. Juni 2000 in Sachen des Prokurators des Königs gegen S.V., dessen Ausfertigung am 26. Juni 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Namur die oben angeführte sowie die folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 21 § 1, § 5 und § 6, 22 und 26 § 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, ggf. in Verbindung mit den Artikeln 5 und 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem sie dem inhaftierten Beschuldigten wegen der zwingenden Fristen, die unerlässlich sind, damit über die Aufrechterhaltung der laufenden Untersuchungshaft und über die Verweisung des Beschuldigten an das erkennende Gericht befunden wird, nicht ermöglichen, abgeurteilt zu werden innerhalb einer Frist von höchstens sieben Tagen ab dem Erlaß des Haftbefehls durch den Untersuchungsrichter, während im Falle des gleichen Tatbestands, wenn die Staatsanwaltschaft sich für das sogenannte Verfahren des sofortigen Erscheinens entscheidet, der neue Artikel 216quinquies § 3 des Strafprozeßgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 28. März 2000 zur Einführung eines Verfahrens des sofortigen Erscheinens in Strafsachen, dem Angeschuldigten eine ähnliche Garantie bietet? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1984 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft bestimmt:

« [...]

§ 2. Sofern der Beschuldigte nicht flüchtig ist oder untergetaucht ist, muß der Untersuchungsrichter vor der Ausstellung eines Haftbefehls den Beschuldigten zu dem ihm zur Last gelegten Tatbestand vernehmen und seine diesbezüglichen Ausführungen anhören.

Er muß dem Beschuldigten ebenfalls mitteilen, daß gegen ihn ein Haftbefehl erlassen werden kann, und er muß seine diesbezüglichen Ausführungen anhören.

Alle diese Angaben werden in das Vernehmungsprotokoll aufgenommen.

§ 3. Der Haftbefehl wird unmittelbar nach der ersten Vernehmung des Beschuldigten durch den Untersuchungsrichter ausgestellt, es sei denn, der Richter ordnet zwecks Überprüfung einer Angabe bei der Vernehmung Untersuchungsmaßnahmen an, während der Beschuldigte sich zu seiner Verfügung halten muß.

§ 4. Der Untersuchungsrichter teilt dem Beschuldigten mit, daß er das Recht hat, einen Anwalt zu nehmen. Wenn der Beschuldigte keinen Anwalt genommen hat oder nimmt, benachrichtigt der Richter den Präsidenten der Anwaltskammer oder dessen Beauftragten. Diese Formalität wird in das Vernehmungsprotokoll aufgenommen.

[...] »

B.2. In der ersten präjudiziellen Frage wird der Hof gebeten, sich darüber zu äußern, ob diese Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, ggf. in Verbindung mit den Artikeln 5 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, vereinbar sind, insoweit sie dem Beschuldigten nicht das Recht gewähren, sich von einem Rechtsanwalt beistehen zu lassen und noch vor der ersten Vernehmung durch den Untersuchungsrichter und bei dieser Vernehmung Einsicht in die Straftakte zu haben, während im Falle des gleichen Tatbestands, wenn die Staatsanwaltschaft sich für das sogenannte Verfahren des sofortigen Erscheinens entscheidet, der durch das Gesetz vom 28. März 2000 zur Einführung eines Verfahrens des sofortigen Erscheinens in Strafsachen in das Gesetz vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft

eingefügte Artikel 20*bis* § 1 Absätze 2 bis 4, §§ 2 und 3 dem Angeschuldigten ähnliche Garantien bietet.

B.3. Artikel 20*bis* des Gesetzes über die Untersuchungshaft bestimmt:

« § 1. Der Prokurator des Königs kann gemäß Artikel 216*quinquies* des Strafprozeßgesetzbuches einen Haftbefehl im Hinblick auf das sofortige Erscheinen verlangen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Tat wird mit einer Hauptgefängnisstrafe von einem Jahr belegt, die gemäß dem Gesetz vom 4. Oktober 1867 über die mildernden Umstände zehn Jahre nicht überschreitet;

2. es handelt sich um eine frisch begangene Straftat, oder die belastenden Momente, die innerhalb des dem Begehen der Straftat folgenden Monats zusammengetragen wurden, sind schwerwiegend genug, um die Rechtssache dem Tatrichter vorzulegen.

Der Prokurator des Königs teilt dem Angeschuldigten mit, daß er das Recht hat, einen Anwalt zu nehmen. Wenn der Angeschuldigte keinen Anwalt genommen hat oder nimmt, setzt der Prokurator des Königs den Präsidenten der Anwaltskammer oder dessen Beauftragten darüber unmittelbar in Kenntnis, der dann seinerseits einen Anwalt bestellt.

Wenn der Angeschuldigte seine Mittellosigkeit nachweist, übermittelt der Prokurator des Königs gemäß Artikel 184*bis* des Strafprozeßgesetzbuches dem Vertreter des Büros für Gerichtsbeistand unverzüglich den Antrag auf Gerichtsbeistand.

Der Angeschuldigte hat das Recht, sich vor dem Erscheinen vor dem Untersuchungsrichter mit seinem Anwalt zu beraten.

§ 2. Das Dossier wird dem Angeschuldigten und seinem Anwalt zur Verfügung gestellt, sobald im Hinblick auf das sofortige Erscheinen der Haftbefehl beantragt wird.

Das Dossier kann in Form beglaubigter Kopien zur Verfügung gestellt werden.

§ 3. Der Untersuchungsrichter kann einen Haftbefehl im Hinblick auf das sofortige Erscheinen ausstellen, der gemäß Artikel 18 § 1 zugestellt wird, nachdem er die ihm vorgeführte Person und - außer Letztgenannte verweigert juristischen Beistand - die Ausführungen ihres Anwalts gehört hat.

Die Klageerhebung als Zivilpartei in den Händen des Untersuchungsrichters ist von dem Zeitpunkt an unzulässig, an dem der Prokurator des Königs einen Haftbefehl im Hinblick auf das sofortige Erscheinen beantragt und insoweit dieser Antrag nicht abgewiesen wird.

[...]

§ 5. Der Haftbefehl im Hinblick auf das sofortige Erscheinen bleibt aufrechterhalten bis zur Urteilsverkündung, vorausgesetzt, das Urteil wird innerhalb von sieben Tagen ab der Anordnung verkündet.

Ist dies nicht der Fall, dann wird der Angeschuldigte unmittelbar auf freien Fuß gesetzt.

[...] »

B.4. Die beiden in der präjudiziellen Frage genannten Kategorien von Personen befinden sich in einer vergleichbaren Situation, da sie *per definitionem* wegen identischer Straftaten verfolgt werden.

B.5.1. Bezüglich des kraft des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft anwendbaren Verfahrens wird aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz ersichtlich, daß das durch den Gesetzgeber angestrebte Ziel darin bestand, «eine zusammenhängende Regelung [...] [zu bieten], die gleichzeitig die grundlegenden Rechte des Individuums respektiert und die Anforderungen der Gesellschaft berücksichtigt» (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 658-2, S. 4 und S. 6). Die Abwesenheit des Anwalts vor und während der Vernehmung des Beschuldigten durch den Untersuchungsrichter wurde durch die in Artikel 12 der Verfassung vorgesehene kurze Frist für die Ausstellung eines Haftbefehls im Falle einer Freiheitsentzugsmaßnahme gerechtfertigt (*Parl. Dok.*, Senat, Nr. 658-2, S. 6). Im obengenannten Artikel 12 wird nämlich festgelegt, daß, außer bei Entdeckung auf frischer Tat, niemand festgenommen werden darf ohne eine begründete Anordnung des Richters, die bei der Festnahme oder spätestens innerhalb der darauf folgenden vierundzwanzig Stunden zugestellt werden muß. Während der Besprechung des Gesetzesentwurfs zeigte sich, daß diese Frist zu knapp bemessen war, um einen Anwalt hinzuzuziehen, diesen Anwalt das Dossier untersuchen zu lassen, eine kontradiktorische Verhandlung zu führen und schließlich den Untersuchungsrichter eine Entscheidung treffen zu lassen und einen begründeten Haftbefehl ausstellen zu lassen (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 658-2, S. 24).

Ferner wurde darauf hingewiesen, daß die nicht geführte kontradiktorische Verhandlung vor dem Untersuchungsrichter durch die Tatsache ausgeglichen wurde, daß das Gesetz den Richter verpflichtet, dem Beschuldigten mitzuteilen, daß er beabsichtigt, ihn zu verhaften, so daß der Beschuldigte dann die Möglichkeit hat, neue Elemente im Zusammenhang mit seiner persönlichen und familiären Lage usw. vorzutragen (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 658-2, SS. 27-28 und S. 66).

B.5.2. Aus dem Vorhergehenden folgt, daß die Rechtfertigung für die Maßnahme sich hinsichtlich der durch den Gesetzgeber angestrebten Zielsetzungen als vernünftig erweist. Sie erhält das Gleichgewicht zwischen dem Willen nach Aufrechterhaltung des Grundsatzes der geheimen und inquisitorischen Untersuchung und der Sorge um die Respektierung der Verteidigungsrechte.

B.5.3. Es muß des weiteren darauf hingewiesen werden, daß mehrere Bestimmungen den Beistand eines Anwalts während des Verfahrens gewährleisten. Artikel 21 § 1 bestimmt nämlich, daß vor Ablauf einer fünftägigen Frist ab der Ausstellung eines Haftbefehls die Ratskammer entscheidet, ob die Untersuchungshaft aufrechterhalten bleiben muß. Diese Entscheidung muß auf den Bericht des Untersuchungsrichters hin und nach Anhörung des Prokurators des Königs, des Beschuldigten und seines Rechtsbeistands getroffen werden. Der freie Verkehr zwischen dem Anwalt und seinem Klienten wird erlaubt, sobald der Haftbefehl ausgestellt worden ist, vor dem ersten Erscheinen vor der Ratskammer (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 658-2, SS. 11 und S. 77 ff).

B.6. Die Einsichtnahme in die Strafakte durch den Beschuldigten vor der ersten Vernehmung durch den Untersuchungsrichter wird durch das Gesetz über die Untersuchungshaft nicht erlaubt. Artikel 21 § 3 des Gesetzes garantiert jedoch diese Akteneinsicht dem Beschuldigten und seinem Rechtsbeistand während des letzten Arbeitstages vor dem ersten Erscheinen vor der Ratskammer. Ferner garantiert Artikel 22 des Gesetzes über die Untersuchungshaft die Einsichtnahme in die Strafakte während der zwei Tage, die dem Erscheinen vor der Ratskammer vorhergehen, welche von Monat zu Monat über die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft entscheidet. Artikel 21 § 3 wurde angenommen, um zu einer Konformität mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bezüglich Artikel 5 Absatz 4 der Konvention zu gelangen und um die Einhaltung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten zu gewährleisten (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 658-2, SS. 45 bis 47 und SS. 90 ff).

B.7.1. Hinsichtlich des Verfahrens des sofortigen Erscheinens geben die in B.3 zitierten Bestimmungen von Artikel 20*bis* des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft dem Angeschuldigten die Möglichkeit, sich vor dem Erscheinen vor dem Untersuchungsrichter mit seinem Anwalt zu beraten. Sie bestimmen, daß die Akte dem Angeschuldigten und seinem

Anwalt zur Verfügung gestellt werden muß, sobald der Haftbefehl im Hinblick auf sofortiges Erscheinen beantragt wird.

B.7.2. Das Verfahren sofortigen Erscheinens kann nur angewandt werden, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Einerseits muß die Tat « mit einer Hauptgefängnisstrafe von einem Jahr belegt [werden], die gemäß dem Gesetz vom 4. Oktober 1867 über die mildernden Umstände zehn Jahre nicht überschreitet »; andererseits muß es sich um eine frisch begangene Straftat handeln, oder es können innerhalb des dem Begehen der Straftat folgenden Monats belastende Momente zusammengetragen werden, die schwerwiegend genug sind, um die Rechtssache dem Tatrichter vorzulegen. Der Gesetzgeber wollte für die Angeschuldigten, deren Straftaten diese Voraussetzungen erfüllen, ein schnelles Urteil und die Aufhebung ihrer Haft nach spätestens sieben Tagen.

Im Gegenzug konnte er urteilen, daß diesen Angeschuldigten zusätzliche Garantien im Zusammenhang mit dem Beistand eines Anwalts und der Akteneinsichtnahme eingeräumt werden mußten.

B.7.3. Die Tatsache, daß diese zwei Voraussetzungen erfüllt sind, impliziert nicht, daß automatisch das Verfahren sofortigen Erscheinens angewandt wird, was dazu führt, daß hinsichtlich der beiden Kategorien von Angeschuldigten, die wegen des gleichen Tatbestands verfolgt werden, zwei verschiedene Verfahren angewandt werden können, das des sofortigen Erscheinens und das der üblichen Untersuchungshaft. Der Gesetzgeber wollte der Staatsanwaltschaft die Sorge überlassen, « im Lichte der konkreten Umstände das entsprechende gerichtliche Vorgehen festzulegen (gerichtliche Untersuchung, Voruntersuchung, sofortiges Erscheinen in Haft, Vorladung mittels Protokolls, Niederschlagung, Vergleich, Vermittlung in Strafsachen usw.) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nr. 0306/001-0307/001, S. 9, und Nr. 0306/004, SS. 7 und 8).

Die Kriterien, die das Anwendungsgebiet des Verfahrens des sofortigen Erscheinens bestimmen, ermöglichen zwar keine Beeinflussung der durch die Staatsanwaltschaft zu treffenden Wahl, wenn beide Verfahren angewandt werden können. Aus den Vorarbeiten zu dem Gesetz zur Einführung eines Verfahrens des sofortigen Erscheinens wird aber ersichtlich, daß die Staatsanwaltschaft die durch den Justizminister nach dem Gutachten des Kollegiums der

Generalprokuratoren festgelegten bindenden Richtlinien berücksichtigen muß (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nr. 0306/004, S. 90).

B.7.4. In der Annahme, daß das Gesetz zu einer diskriminierenden Anwendung führen kann, wäre der Hof nicht zuständig, darüber zu erkennen.

B.8. Die erste präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

B.9. Mit der zweiten präjudiziellen Frage bittet der Verweisungsrichter den Hof zu befinden, ob die Artikel 21 § 1, § 5 und § 6, 22 und 26 § 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, ggf. in Verbindung mit den Artikeln 5 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen, insoweit sie wegen der zwingenden Fristen, die unerläßlich sind, damit über die Aufrechterhaltung der laufenden Untersuchungshaft und über die Verweisung des Beschuldigten an das erkennende Gericht befunden wird, dem inhaftierten Beschuldigten nicht ermöglichen, abgeurteilt zu werden innerhalb einer Frist von höchstens sieben Tagen ab dem Erlaß des Haftbefehls durch den Untersuchungsrichter, während, wenn sich die Staatsanwaltschaft im Fall des gleichen Tatbestands für das sogenannte Verfahren des sofortigen Erscheinens entscheidet, der neue Artikel 216*quinquies* § 3 des Strafprozeßgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 28. März 2000, dem Angeschuldigten eine solche Garantie bietet.

B.10. Mit der Einführung eines Verfahrens des sofortigen Erscheinens hat der Gesetzgeber « eine unmittelbare gerichtliche Reaktion auf die Strafhandlung » ermöglichen wollen, um « vorzubeugen, daß hinsichtlich des Täters ein Eindruck von Straffreiheit bestehen bleibt (die geeignetste direkte Bestrafung und Wiederholungsvorbeugung) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, Nr. 0306/001-0307/001, S. 6). Es wird einer solchen Zielsetzung gerecht, daß die Beurteilung des Angeschuldigten bei Aufdeckung der Tat *in flagranti* innerhalb kürzerer Frist erfolgt als bei normalen Verfahren. Aus einer solchen Maßnahme kann man nicht ableiten, daß die Angeschuldigten diskriminiert werden, auf die, wenn die Tat nicht *in flagranti* entdeckt wurde, das Verfahren des sofortigen Erscheinens nicht angewandt werden kann.

B.11. Die zweite präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1. Artikel 16 §§ 2 bis 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, ggf. in Verbindung mit den Artikeln 5 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er dem Beschuldigten nicht das Recht gewährt, sich von einem Rechtsanwalt beistehen zu lassen und Einsicht in die Strafakte zu haben vor der ersten Vernehmung durch den Untersuchungsrichter und bei dieser dem Erlaß des Haftbefehls vorausgehenden Vernehmung.

2. Artikel 21 §§ 1, 5 und 6, Artikel 22 und Artikel 26 § 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, ggf. in Verbindung mit den Artikeln 5 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem sie dem inhaftierten Beschuldigten nicht ermöglichen, abgeurteilt zu werden innerhalb einer Frist von höchstens sieben Tagen ab dem Erlaß des Haftbefehls durch den Untersuchungsrichter.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 2001.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. François